

# Die Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen

Christian Solmecke / Laura Dierking

**Dieser Beitrag befasst sich mit der Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen. Nach einer Einführung in das Thema wird die Folge der fehlenden Prozessführungsbefugnis auf Grund einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung und im Anschluss hieran die Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen auf Grund wirtschaftlicher Missverhältnisse dargestellt. Ferner werden Indizien für die Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen untersucht. Indizien hierfür sind u.a. offensichtlicher Missbrauch durch kollusives Zusammenwirken, wettbewerbliche Umstände und prozessuales Verhalten.**

## I. Einleitung

Das eigentliche Konzept der vorgerichtlichen Abmahnung besticht durch seine Vorteile: Kostengünstig, schnell und unkompliziert ermöglicht es eine Rechtsverfolgung ohne Einschaltung der Gerichte. Der Rechtsverletzer wird über sein unzulässiges Verhalten aufgeklärt und versichert, in Zukunft eine derartige Rechtsverletzung nicht mehr zu begehen. Damit reguliert sich der Wettbewerb zu einem erheblichen Teil selbst, insbesondere im Internethandel ist die außergerichtliche Abmahnung nicht mehr wegzudenken. Am Ende spart vor allem der Rechtsverletzer. Statt der Kosten eines Prozesses, der andernfalls unmittelbar anzustrengen wäre, muss er lediglich den Aufwand der Abmahnung ersetzen.

Diese Aufwandsentschädigung jedoch sorgt dafür, dass mehr und mehr Zweifel am System der vorgerichtlichen Abmahnung aufkommen, denn der Reiz des leicht verdienten Geldes verführt schnell dazu, das System zur reinen Gewinnerzielung auszunutzen. Dank Google & Co lässt sich problemlos das Internet nach Rechtsverstößen und -verstößen durchkämmen, mit 2-3 Textbausteinen sind zügig 200-300 Abmahnungen erstellt. Wenn die Rechtsverfolgung längst nicht mehr im Vordergrund steht, sondern stattdessen der allein zur Rechtfertigung des Abmahnengeschäfts vorgeschobene Rechteinhaber im Massengeschäft abmahnt und dafür an den Rechtsanwaltsgebühren mitverdient oder aber zumindest kein Kostenrisiko trägt, hat man es mit missbräuchlichen Abmahnungen zu tun. Für derartige Abmahnungen besteht selbstredend kein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, doch allzu leicht sind diese „schwarzen Schafe“ nicht zu identifizieren.

Allein eine gewisse Menge an Abmahnungen macht noch keinen Missbrauch aus, erst eine umfassende Abwägung sämtlicher Umstände kann im Einzelfall eine Rechtsmissbräuchlichkeit ergeben. Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist erwartungsgemäß vielfältig und variantenreich. Dennoch lässt sich anhand der Entscheidungen ein Konzept nachzeichnen, das die Identifizierung missbräuchlicher Abmahnungen erleichtert.

## II. Missbräuchlichkeit als Grund fehlender Prozessführungsbefugnis

Ist vorwiegend das Generieren von Gebühren und nicht die Lauterkeit des Wettbewerbs das Motiv des Abmahnenden, so stehen ihm gem. § 8 Abs. 4 UWG weder die Unterlassungsansprüche des UWG noch die Kostenerstattung zu. Insoweit dient die Vorschrift dem Systemschutz des deutschen Wettbewerbsrechts und wird zumindest in Form der hierzu entwickelten Kriterien auch im Bereich der Schutzrechtsansprüche berücksichtigt.<sup>1</sup> Gleichzeitig streitet das Allgemeininteresse an einem sauberen Wettbewerb für den Abmahnenden, nur ausnahmsweise ist daher von einem Rechtsmissbrauch auszugehen. Dennoch muss für die Annahme eines Missbrauchs das Interesse an der Verfolgung eines sauberen Wettbewerbs nicht vollständig fehlen,<sup>2</sup> es reicht, dass sachfremde Ziele wie das Erzielen von Gebühren aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Unternehmers im Vordergrund stehen.<sup>3</sup> Die Abgrenzung der rechtmäßigen von der rechtsmissbräuchlichen Abmahnung kann daher allein anhand einer umfassenden Abwägung zu der Frage erfolgen, ab wann tatsächlich das Gebühreninteresse im Vordergrund steht.

Angesiedelt ist die entsprechende Prüfung i.R.d. Zulässigkeit eines der Abmahnung nachfolgenden Gerichtsverfahrens. Soweit eine missbräuchliche Abmahnung vorliegt, fehlt dem Abmahnenden bereits die Prozessführungsbefugnis für die Geltendmachung möglicher Unterlassungsansprüche.<sup>4</sup> Damit handelt es sich um eine Prüfung, die das Gericht von Amts wegen durchzuführen hat, wobei allerdings zu Gunsten des Abmahnenden eine Vermutungswirkung des Bestehens der Prozessführungsbefugnis besteht. Erst wenn der Abgemahnte die Vermutung erschüttern kann, ist die Klageabweisung wegen fehlender Prozessführungsbefugnis möglich. Ein „non liquet“ bei der Beweisführung zur Rechtsmissbräuchlichkeit geht zu Lasten des Abgemahnten.<sup>5</sup> Anders sieht dies nur das LG Bonn, für das eine Prüfung von Amts wegen auch hinsichtlich der Einzelheiten möglicher Missbrauchsindizien zu erfolgen hat.<sup>6</sup> Schließlich könne allein das Gericht ohne weiteres feststellen, dass wegen desselben Verstoßes bereits eine Vielzahl von Verfahren anhängig gemacht worden ist und müsse daher selbst deutlich effizienter die Parameter des

*Solmecke, Dierking: Die Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen*

*MMR 2009 Heft 11*

728



§ 8 Abs. 4 UWG zu Lasten des rechtsmissbräuchlich Abmahnenden ausnutzen.<sup>7</sup> Zu beachten ist ferner, dass die Prüfung im Bereich der Begründetheit durchzuführen ist, sofern es nicht um die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs, sondern ausschließlich um die Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen geht.<sup>8</sup>

## III. Rechtsmissbräuchlichkeit auf Grund wirtschaftlicher Missverhältnisse

Soweit i.R.e. Gesamtschau zu ermitteln ist, ab wann das Gebühreninteresse gegenüber dem Interesse an einem sauberen, funktionierenden Wettbewerb in den Vordergrund tritt, spielt die wirtschaftliche Betrachtung eine entscheidende Rolle. Dabei steht das wirtschaftliche Interesse am Unterlassen des Rechtsverstoßes, erkennbar an den erzielten und erzielbaren Umsätzen eines Unternehmens, dem Kostenrisiko gegenüber, das im rechtmäßigen Abmahnverfahren dem Abmahnenden entsteht. Waren noch im Jahr 2006 die Gerichte bei der Frage wirtschaftlicher Missverhältnisse äußerst großzügig,<sup>9</sup> so wird inzwischen stets von einer

Rechtsmissbräuchlichkeit ausgegangen, wenn das durch Abmahnungen produzierte Kostenrisiko die wirtschaftliche Potenz eines Unternehmens übersteigt. Ein entsprechendes Missverhältnis nahm etwa das OLG Hamm bei 84 Abmahnungen, davon 40 in engem zeitlichen Zusammenhang und einem Jahresumsatz von [euro ] 2 Mio., [euro ] 1,8 Mio. und [euro ] 1 Mio. genauso an wie bei einem monatlichen Umsatz von lediglich [euro ] 200,-.<sup>10</sup> Ein eindeutiges Missverhältnis sah das LG Bielefeld bei Abmahngebühren, die dreimal so hoch waren wie der Umsatz eines Monats,<sup>11</sup> das AG Schleiden bejahte dies bei Abmahnkosten von [euro ] 6.692,- und einem Jahresumsatz von [euro ] 30.000,-.<sup>12</sup> Kein Missverhältnis lag dagegen für das OLG Jena in 18 Abmahnungen gegenüber jährlichen Umsätzen im 7-stelligen Bereich.<sup>13</sup>

So augenfällig die Annahme einer Rechtsmissbräuchlichkeit inzwischen aus einem deutlichen Missverhältnis zwischen Jahresumsatz und Kostenrisiko folgt, so ungünstig gestaltet sich gleichzeitig die Beweisführung für den jeweils Abgemahnten, der in aller Regel keine Einblicke in die Umsätze des Gegners hat. Eine Gegenüberstellung von Kostenrisiko und Umsatzzahlen wird ihm deshalb als Beweis für missbräuchliches Verhalten nur in den seltensten Fällen zur Verfügung stehen. Hier hilft die Rechtsprechung des BGH, nach der es dem Abmahnenden obliegt, die Umstände eines rechtsmissbräuchlichen Vorgehens zu widerlegen, sobald seitens des Abgemahnten ausreichend Indizien angeführt wurden, die für einen Rechtsmissbrauch sprechen.<sup>14</sup> Demzufolge obliegt dem Abmahnenden letztlich die sekundäre Beweislast auch hinsichtlich seiner Umsatzzahlen, wenn zuvor ausreichend sonstige Umstände vorgetragen wurden.<sup>15</sup>

## **IV. Indizien zum Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung**

Um die Vermutung der vorhandenen Prozessführungsbefugnis zu erschüttern und den Abmahnenden im Rahmen seiner sekundären Beweislast zur Vorlage der Umsatzzahlen zu bewegen, sind so umfassend wie möglich Indizien vorzutragen, die für eine Rechtsmissbräuchlichkeit der erfolgten Abmahnung sprechen. Die von der Rechtsprechung bislang berücksichtigten Indizien für einen Rechtsmissbrauch sind vielfältig und zahlreich. Grob lassen sie sich in die Fälle des offensichtlich kollusiven Zusammenwirkens von Wettbewerber und Prozessbevollmächtigtem, wettbewerblicher Umstände und prozessualer Verhaltensweisen unterteilen.

### **1. Offensichtlicher Missbrauch durch kollusives Zusammenwirken**

Nicht in jedem Fall wird es der rechtsmissbräuchlich Abmahnende seinen Gegnern so leicht machen wie der Rechtsanwalt, der in eBay-Foren mit kostenneutralen Abmahnungen unliebsamer Konkurrenten warb<sup>16</sup> oder aber derjenige, der bei massenweise durchgeführten Verfahren den Überblick verlor und an das falsche Landgericht adressierte, das sofort Verdacht schöpfen musste.<sup>17</sup>

Ein Indiz für rechtsmissbräuchliches Vorgehen liefert jedoch häufig eine nähere Betrachtung personaler Verhältnisse und Verflechtungen zwischen Rechtsanwalt und Abmahnendem. Handelt es sich beim beauftragten Rechtsanwalt um den Neffen<sup>18</sup> oder den Bruder<sup>19</sup> des Wettbewerbers, so wurde dies bislang von den Gerichten genauso als Indiz bewertet wie die enge Zusammenarbeit mit Prozessfinanzierern<sup>20</sup> oder aber die Beauftragung eines geografisch weit entfernten Anwalts ohne sonderliche Qualifikationen.<sup>21</sup> Auch eine Personenidentität bei dem jeweiligen Vertreter zweier Gesellschaften, die über dieselbe Kanzlei abmahnen lassen,

ist als Indiz verwertbar.<sup>22</sup> Wird zudem die Rechtsanwaltsrechnung nicht auf den eigentlichen Auftraggeber, sondern direkt auf den Abgemahnten ausgestellt, so kann auch dies bereits ein Anhaltspunkt dafür sein, dass der eigentliche Auftraggeber kein Kostenrisiko zu tragen hat.<sup>23</sup>

Kein Indiz ist dagegen eine frühere Tätigkeit des Prozessvertreters als Abmahnanwalt.<sup>24</sup> Wird jedoch der Rechtsanwalt selbst tätig, um im Internet Rechtsverstöße zu recherchieren, ist dies ein eindeutiges Indiz dafür, dass eigentlicher Akteur der Abmahnung nicht der Wettbewerber ist. Ein entsprechender Indizienbeweis gelang in einem Fall vor dem OLG Hamburg dadurch, dass anhand der IP-Daten des Webhosters nachgewiesen werden konnte, dass zwei Rechtsanwälte derselben Kanzlei, die jeweils für ein Schwesterunternehmen tätig waren, gleichzeitig die Unterseite mit dem Rechtsverstoß aufriefen, wobei der eine über eine Preissuchmaschine, der andere unmittelbar über einen Deeplink auf die Seite gelangte.<sup>25</sup> Bei lebensnaher Betrachtung konnte insoweit nur eine Recherche des Rechtsverstoßes durch die Rechtsanwälte erfolgt sein.

*Solmecke, Dierking: Die Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen*

*MMR 2009 Heft 11*

729



## 2. Wettbewerbliche Umstände

Auch wenn rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht derart offensichtlich zu Tage tritt, kann sich anhand der näheren Umstände des Wettbewerbs eine Indizienlage ergeben, die zur Umkehr der Beweislast zu Lasten des Abmahnenden führt. Insoweit kommt es entscheidend darauf an, ob das bestehende Wettbewerbsverhältnis sowie durch die erfolgte Rechtsverletzung drohende wirtschaftliche Nachteile tatsächlich die Annahme rechtfertigen, es gehe dem Abmahnenden um einen sauberen Wettbewerb. Etwas anderes gilt etwa dann, wenn de facto schon kein Wettbewerbsverhältnis besteht, weil der vermeintliche Wettbewerber die entsprechenden Waren zu völlig überhöhten Preisen anbietet.<sup>26</sup>

Genauso liegt es in dem Fall, dass nur minimale Wettbewerbsüberschneidungen bestehen und etwa nur gelegentlich neben völlig anderen Waren auch Schuhe verkauft werden.<sup>27</sup> Ein weiterer Anhaltspunkt ist die Schwere des gerügten Rechtsverstoßes. Zwar bleibt es einem Wettbewerber grundsätzlich unbenommen, auch geringe Verstöße abzumahnern. Bei allzu filigranen Spitzfindigkeiten liegt jedoch die Vermutung nahe, dass das wirtschaftliche Eigeninteresse an der Beseitigung nicht sonderlich groß sein kann und womöglich ein Wettbewerber aus eigenem Antrieb nicht zur Abmahnung geschritten wäre.<sup>28</sup> Sehr weit geht insoweit das LG Braunschweig, wenn es annimmt, dass bei einem nur geringen Verstoß, der bei Klageerhebung bereits abgestellt wurde, de facto schon keine Wiederholungsgefahr bestehe.<sup>29</sup>

Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen können sich zudem daraus ergeben, dass sich der Abmahnende selbst wettbewerbswidrig verhält<sup>30</sup> oder aber als Abmahngegner vorrangig kleinere, als Konkurrenten vollkommen unbedeutende Wettbewerber herausucht, um so die Gefahr einer möglichen Gegenwehr zu minimieren.<sup>31</sup>

## 3. Prozessuales Verhalten

Da die rechtsmissbräuchliche Abmahnung vor allem ein Missbrauch eines Instruments der Rechtsdurchsetzung ist, liegt auch das Hauptaugenmerk bei der Ermittlung von Indizien, die für einen Missbrauch sprechen, auf dem Verhalten des Abmahnenden im Vorfeld und im

Verlauf der Rechtsdurchsetzung. Wiederum lassen sich verschiedene Fallgruppen unterscheiden, die von den Gerichten mal mit höherem, mal mit geringerem Aussagewert für die Bewertung einer Abmahnung herangezogen wurden.

### a) Massenhafte Abmahnungen

Das wohl augenfälligste Merkmal einer rechtsmissbräuchlichen sog. „Abmahnwelle“ liegt in der Masse der versandten Abmahnungen, da das bloße Generieren von Gebühren auf diesem Wege erst ab einer gewissen Größenordnung wirtschaftlich wirklich attraktiv wird. Gleichzeitig sieht das UWG jedoch keine zahlenmäßige Beschränkung für Abmahnungen vor und gesteht dem durch eine Vielzahl gleichartiger Verstöße in seinen Rechten Verletzten selbstverständlich zu, sich gegen jeden einzelnen zur Wehr zu setzen.<sup>32</sup>

Demzufolge kann die bloße Massenhaftigkeit von Abmahnungen allein keinesfalls ausreichen, eine Beweislastumkehr zu Lasten des Abmahnenden herbeizuführen.<sup>33</sup> Das gilt im Besonderen dann, wenn einem Unternehmen mit beträchtlichem Umsatz durch massenhafte Verstöße auch tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung entsteht.<sup>34</sup> Dagegen geht etwa das LG Braunschweig bei 200 Abmahnungen in einem  $\frac{3}{4}$  Jahr sehr wohl von einem Indiz für Rechtsmissbräuchlichkeit aus.<sup>35</sup> Überführt wurde auch ein Einzelanwalt, der bereits im Februar das Aktenzeichen „910/02“ führte - bei lebensnaher Betrachtung lässt sich allein durch massenhaftes Abmahnen ein Durchschnitt von etwa 500 Fällen im Monat erklären.<sup>36</sup> Als tauglicher Nachweis für ein massenhaftes Vorgehen wurde zudem ein Internetforum anerkannt, in dem sich die Adressaten einer Abmahnwelle zu Wort melden, wobei gleichzeitig angemerkt wurde, dass die Dunkelziffer insoweit noch erheblich größer sein müsse.<sup>37</sup>

Besonders beschäftigt hat die Gerichte darüber hinaus das parallele Abmahnen durch Schwesterunternehmen, soweit diese auch konzentriert gegen Rechtsverletzer hätten vorgehen können. Vor allem dann, wenn derselbe Rechtsanwalt beide Schwesterunternehmen vertritt, hält der BGH es für zumutbar, die Möglichkeit der Streitgenossenschaft zu nutzen.<sup>38</sup> Genauso seien bei konzernmäßig verbundenen Unternehmen unnötige Parallelverfahren dadurch zu vermeiden, dass etwa die Muttergesellschaft als Prozesstandschafterin ermächtigt werde.<sup>39</sup> Allerdings könne auch eine insoweit unzulässige Mehrfachabmahnung allein nicht ausreichen, eine Missbräuchlichkeit ausreichend zu indizieren, und ist daher allein im Zusammenspiel mit weiteren Indizien geeignet, die Vermutung der Rechtmäßigkeit zu erschüttern.<sup>40</sup>

Zulässig und damit als Indiz untauglich ist dagegen die Mehrfachabmahnung, wenn es sich nicht um identische, sondern lediglich um gleichartige Verstöße handelt<sup>41</sup> oder aber derselbe Verstoß einer Werbung durch die Verbreitung in verschiedenen Medien eine jeweils unterschiedliche Wirkung hat.<sup>42</sup> Genauso kann auch dann zulässigerweise mehrfach abgemahnt werden, wenn der Verstoß trotz bereits erfolgter Abmahnung durch das Schwesterunternehmen fortgesetzt wird, da es gerade nicht unproblematisch schneller und leichter ist, aus der bereits abgegebenen Unterlassungserklärung vorzugehen.<sup>43</sup>

Demgegenüber urteilen die Gerichte deutlich strenger, sobald sich im gesamten Vorgehen des Abmahnners auch ein systematisches Massengeschäft erkennen lässt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der massenhaft Abmahnende sich auf einen einzelnen Verstoß gewissermaßen spezialisiert hat,<sup>44</sup> mit allgemeinen Textbausteinen arbeitet, die auf den

konkreten Einzelfall kaum bezogen sind,<sup>45</sup> und zudem einen pauschalen Schadensersatz von [euro ] 100,- ohne eine entsprechende Begründung fordert.<sup>46</sup>

### **b) Missbräuchliche Ausnutzung des „fliegenden Gerichtsstands“**

Eine gewisse Tendenz lässt die Rechtsprechung bei der Beurteilung solcher Fälle erkennen, in denen der Abmahnende die Möglichkeit des sog. „fliegenden Gerichtsstands“ extensiv ausnutzt. Noch im Jahr 2007 wurde ein Rückschluss auf Rechtsmissbräuchlichkeit deshalb ausgeschlossen, weil die Möglichkeit des § 35 ZPO gerade auch ein „Testen“ verschiedener Gerichte beinhalte und der Allgemeinheit durch die Befassung mehrerer verschiedener Gerichte gedient sei.<sup>47</sup> Dagegen geht die neuere Rechtsprechung dann von einem Indiz für Rechtsmissbräuchlichkeit aus, wenn außer einem Hochtreiben der Kosten durch lange Anfahrtswege<sup>48</sup> und einem Verschleiern des systematischen Vorgehens<sup>49</sup> kein vernünftiger Grund für die Wahl des Gerichtsstands erkennbar ist und weder Abmahnender noch Rechtsverletzer noch der Rechtsverstoß selbst einen Bezug zum Gerichtsort haben.<sup>50</sup>

### **c) Überhöhte Streitwerte**

Liegt vorwiegend das Erzielen von Gebühren im Interesse des Abmahnenden, so geht damit regelmäßig der Wunsch einher, die Gebühren möglichst hochzutreiben. Das Ansetzen eines besonders hohen Streitwerts, z.B. [euro ] 100.000,- für einen nur minimalen Verstoß bei der Formulierung von AGB, wird deshalb ebenfalls als mögliches Indiz für rechtsmissbräuchliches Vorgehen bewertet.<sup>51</sup> Wiederum wird jedoch angemerkt, dass allein ein überhöhter Streitwert kaum ausreichen wird, um einen Rechtsmissbrauch zu indizieren.<sup>52</sup>

### **d) Gegenabmahnungen**

Dem Abgemahnten bleibt es grundsätzlich unbenommen, seinerseits Rechtsverstöße seines Gegners abzumahnern. Steht jedoch bei einer solchen „Retourkutsche“ allein die finanzielle Belastung des Gegners bzw. die Erzeugung eines Gegenanspruchs zur Aufrechnung im Vordergrund, wird nach Ansicht einiger Gerichte die Grenze zur Rechtsmissbräuchlichkeit überschritten.<sup>53</sup> Erkennbar wird dies etwa daran, dass ein externer Rechtsanwalt beauftragt wird, obwohl die interne Rechtsabteilung auf Grund der vorangegangenen Abmahnung bereits vollumfänglich in den Fall ohne besondere fachliche Schwierigkeit eingearbeitet war.<sup>54</sup> Die Mehrzahl der Gerichte sieht in der „Retourkutsche“ allerdings ein legitimes Verhalten im Wettbewerb.<sup>55</sup>

### **e) Verhalten im Prozess**

Ob es einem Abmahnenden vorwiegend um Gebühren oder aber doch um die Verfolgung von Rechtsverstößen und einen sauberen Wettbewerb geht, zeigt sich oftmals deutlich am Prozessverhalten im eigentlichen Sinne, wenn es bereits zu einer Klage gekommen ist. Schließt der Abmahnende großzügig Vergleiche „nach Gutsherrenart“ und nimmt von der Geltendmachung seiner Ansprüche Abstand, sobald sich Widerstand zeigt, legt dies eine sachfremde Absicht nahe.<sup>56</sup> Das Gleiche gilt für denjenigen, der sich „wie ein Wettbewerbspolizist geriert“.<sup>57</sup> Dagegen kann das prozessuale Verhalten auch gegen eine Missbräuchlichkeit sprechen, wenn etwa das Verfahren nach neuer, deutlich verringerter Streitwertfestsetzung dennoch fortgeführt wird,<sup>58</sup> wenn in verschiedenen Verfahren auch jeweils verschiedene Rechtsanwälte eingesetzt werden<sup>59</sup> oder aber wenn in der Hoffnung

einer Einflussnahme auf weitere Rechtsverletzer erst einmal nur 20 Abmahnungen versendet wurden.<sup>60</sup>

## V. Fazit und Ausblick

Eine Abmahnung ist rechtsmissbräuchlich, wenn sachfremde Ziele wie das reine Gebühreninteresse im Vordergrund stehen. Den eindeutigsten Beweis hierfür, das Missverhältnis zwischen Kostenrisiko auf der einen und Umsatz auf der anderen Seite, wird der Abgemahnte jedoch in der Regel nicht erbringen können. Stattdessen hilft die bisher hierzu ergangene Rechtsprechung, indem sie eine Vielzahl von Indizien aufzeigt, die geeignet sind, einen Missbrauch nahe zu legen. Ergibt eine Gesamtschau der Indizien, dass ein Missbrauch wahrscheinlich ist, bringt dies den Abmahnenden selbst in die Pflicht, die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens darlegen zu müssen. In einer Vielzahl von Fällen sollte es so künftig gelingen, dem klassischen Abmahnanwalt und seinem Komplizen, dem lediglich vorgeschobenen Wettbewerber, das schmutzige Handwerk zu legen und dem an sich so vorteilhaften Institut der vorgerichtlichen Abmahnung den ihm gebührenden Systemschutz zu gewähren. Im Interesse des Wettbewerbs könnte damit endlich das unschöne Mahnen schwarzer Schafe einem Schweigen der Lämmer weichen.

---

### Anmerkung der Redaktion:



Christian Solmecke

Christian Solmecke, LL.M., ist Rechtsanwalt in der Kanzlei WILDE & BEUGER in Köln.



Laura Dierking

Assessorin Dr. Laura Dierking, LL.M., ist freie Mitarbeiterin in der Kanzlei WILDE & BEUGER in Köln.

---

<sup>1</sup>OLG Frankfurt/M., B. v. [20.3.2007](#) - [6 W 168/06](#) = BeckRS 2007 [05337](#).

<sup>2</sup>BGH NJW 2001, [441](#); KG MMR 2008, [742](#).

<sup>3</sup>OLG Hamm, U. v. [26.5.2009](#) - [4 U 27/09](#) = BeckRS 2009 [19342](#).

<sup>4</sup>Teplitzky, Wettbewerbliche Ansprüche und Verfügungen, 9. Aufl., Kap. 13 Rdnr. 50.

<sup>5</sup>KG MMR 2008, [742](#).

<sup>6</sup>LG Bonn, U. v. [8.11.2007](#) - [12 O 159/07](#) = BeckRS 2008 [06136](#); LG Bonn, U. v. [7.11.2007](#) - [12 O 167/07](#) = BeckRS 2008 [10478](#) und LG Bonn, U. v. [8.11.2007](#) - [12 O 169/07](#) = BeckRS 2008 [06139](#) sowie LG Bonn, U. v. [3.1.2008](#) - [12 O 157/07](#) = BeckRS 2008 [06135](#).

<sup>7</sup>LG Bonn, U. v. [3.1.2008](#) - [12 O 157/07](#) = BeckRS 2008 [06135](#).

<sup>8</sup>BGH NJW 2006, [3781](#).

<sup>9</sup>OLG Frankfurt/M. MMR 2007, [322](#); OLG Hamm, U. v. [24.10.2006](#) - [4 U 8/06](#) = BeckRS 2006 [14607](#).

<sup>10</sup>OLG Hamm, U. v. [26.5.2009](#) - [4 U 27/09](#) = BeckRS 2009 [19342](#) und OLG Hamm MMR 2009, [474](#).

<sup>11</sup>LG Bielefeld MMR 2009, [364](#).

<sup>12</sup>AG Schleiden MMR 2009, [219](#).

<sup>13</sup>OLG Jena, U. v. [23.4.2008](#) - [2 U 929/07](#) = BeckRS 2008 [14233](#).

<sup>14</sup>BGH GRUR 2006, [243](#) - MEGASALE.

<sup>15</sup>OLG Hamm, U. v. [14.5.2009](#) - [4 U 17/09](#) = BeckRS 2009 [19337](#).

<sup>16</sup>LG Heilbronn MMR 2007, [536](#).

<sup>17</sup>LG Paderborn MMR 2007, [672](#).

<sup>18</sup>OLG Hamm MMR 2009, [474](#).

<sup>19</sup>LG Bielefeld MMR 2009, [364](#).

<sup>20</sup>KG MMR 2008, [742](#).

<sup>21</sup>AG Schleiden MMR 2009, [219](#).

<sup>22</sup>LG Braunschweig GRUR-RR 2008, [214](#).

<sup>23</sup>LG Braunschweig GRUR-RR 2008, [214](#).

<sup>24</sup>BGH NJW 2001, [371](#) - Vielfachabmahner.

<sup>25</sup>OLG Hamburg, U. v. [30.5.2007](#) - [5 U 184/06](#) = BeckRS 2008 [07227](#) und OLG Hamburg, U. v. [30.5.2007](#) - [5 U 183/06](#) = BeckRS 2008 [07226](#).

<sup>26</sup>LG Würzburg MMR 2009, [200](#).

<sup>27</sup>OLG Hamm, U. v. [14.5.2009](#) - [4 U 17/09](#) = BeckRS 2009 [19337](#).

<sup>28</sup>LG München I, U. v. [16.1.2008](#) - [1 HK O 8475/07](#) = BeckRS 2008 [10678](#); LG Wuppertal, B. v. [28.6.2007](#) - [4 O 269/07](#) = BeckRS 2008 [10722](#).

<sup>29</sup>LG Braunschweig GRUR-RR 2008, [214](#).

<sup>30</sup>OLG Hamm, U. v. [14.5.2009](#) - [4 U 17/09](#) = BeckRS 2009 [19337](#).

<sup>31</sup>LG Bückeburg MMR 2009, [144](#).

<sup>32</sup>OLG Naumburg, U. v. [13.7.2007](#) - [10 U 30/07](#) = BeckRS 2008 [11187](#).

<sup>33</sup>OLG Hamm, U. v. [14.5.2009](#) - [4 U 16/09](#) = BeckRS 2009 [19336](#); OLG München, B. v. [20.12.2006](#) - [29 W 2904/06](#) = BeckRS 2007 [00707](#); LG München I MMR 2009, [579](#).

<sup>34</sup>OLG Hamm, U. v. [26.2.2008](#) - [4 U 172/07](#) = BeckRS 2008 [17728](#).

<sup>35</sup>LG Braunschweig GRUR-RR 2008, [214](#).

<sup>36</sup>LG Bückeburg MMR 2009, [144](#).

<sup>37</sup>LG Bückeburg MMR 2009, [144](#).

<sup>38</sup>BGH NJW 2000, [3566](#) - Missbräuchliche Mehrfachverfolgung und BGH NJW 2001, [441](#) - Neu in Bielefeld I.

<sup>39</sup>BGH NJW 2002, [3473](#).

<sup>40</sup>OLG Hamburg, U. v. [30.5.2007](#) - [5 U 184/06](#) = BeckRS 2008 [07227](#).

<sup>41</sup>LG München I MMR 2008, [856](#); OLG Köln GRUR-RR 2006, [204](#).

<sup>42</sup>OLG Hamburg, U. v. [20.12.2006](#) - [5 U 209/06](#) = BeckRS 2007 [00910](#).

<sup>43</sup>OLG Hamburg, U. v. [5.12.2007](#) - [5 U 99/07](#) = BeckRS 2009 [04381](#).

<sup>44</sup>OLG Hamm MMR 2009, [474](#); KG MMR 2009, [69](#).

<sup>45</sup>OLG Hamm, U. v. [14.5.2009](#) - [4 U 17/09](#) = BeckRS 2009 [19337](#); LG Bückeburg MMR 2009, [144](#).

<sup>46</sup>OLG Hamm, U. v. [26.5.2009](#) - [4 U 27/09](#) = BeckRS 2009 [19342](#).

<sup>47</sup>OLG Naumburg, U. v. [13.7.2007](#) - [10 U 30/07](#) = BeckRS 2008 [11187](#).

<sup>48</sup>KG MMR 2009, [69](#).

<sup>49</sup>LG Braunschweig GRUR-RR 2008, [214](#).

<sup>50</sup>LG Magdeburg, U. v. [3.5.2007](#) - [7 O 383/07](#) = BeckRS 2008 [11555](#).

<sup>51</sup>LG Bückeburg MMR 2009, [144](#).

<sup>52</sup>OLG Jena, U. v. [23.4.2008](#) - [2 U 929/07](#) = BeckRS 2008 [14233](#).

<sup>53</sup>LG München I, U. v. [16.1.2008](#) - [1 HK O 8475/07](#) = BeckRS 2008 [10678](#); LG München I, U. v. [28.11.2007](#) - [1 HK O 5136/07](#) = BeckRS 2008 [11226](#).

<sup>54</sup>LG München I, U. v. [16.1.2008](#) - [1 HK O 8475/07](#) = BeckRS 2008 [10678](#).

<sup>55</sup>OLG Frankfurt/M. MMR 2009, [564](#); OLG Bremen, B. v. [8.8.2008](#) - [2 U 69/08](#).

<sup>56</sup>AG Schleiden MMR 2009, [219](#).

<sup>57</sup>OLG Hamm MMR 2009, [474](#).

<sup>58</sup>OLG Jena, U. v. [23.4.2008](#) - [2 U 929/07](#) = BeckRS 2008 [14233](#).

<sup>59</sup>OLG Naumburg, U. v. [13.7.2007](#) - [10 U 30/07](#) = BeckRS 2008 [11187](#).

<sup>60</sup>OLG Hamm, U. v. [26.2.2008](#) - [4 U 172/07](#) = BeckRS 2008 [17728](#).